

Pressemitteilung

Polizeiliche Maßnahmen gegen Herrn Guido Reil – Ausschluss von der DGB-Kundgebung vom 01. Mai 2018 und weitere Maßnahmen

Unser Mandant, Herr Guido Reil aus Essen, bat uns, eine Pressemitteilung zu fertigen. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach:

1.

Unser Mandant nimmt seit Jahren an DGB-Kundgebungen am 1. Mai teil.

Im letzten Jahr kam es zu mehreren Angriffen während der Kundgebung auf unseren Mandanten, obschon er unter Polizeischutz stand. Aus diesem Grunde hat die Partei unseres Mandanten eine Sicherheitsfirma beauftragt, die unseren Mandanten auf der Maikundgebung des DGB am 1. Mai 2018 vor etwaigen Angriffen schützen sollte. Bei der beauftragten Firma handelte es sich um ein Unternehmen aus dem professionellen Bewachungsgewerbe. Da keinerlei Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorlagen, wurde auch die erforderliche Genehmigung nach § 34 a GewO der Sicherheitsfirma erteilt. Unser Mandant musste deshalb davon ausgehen können, dass sich die von der Partei beauftragten Sicherheitsleute an die geltenden Vorschriften halten.

Am 1. Mai 2018 wurde unser Mandant auf dem Weg zur Kundgebung im

Rahmen einer Polizeikontrolle aufgehoben. Noch vor der Durchsuchung der Sicherheitsleute teilte einer der Sicherheitsleute mit, dass versehentlich vom Voreinsatz ein Pfefferspray bei sich geführt wird, dass sofort freiwillig der Polizei übergeben worden war. Weitere Gegenstände, die auf Versammlungen verboten sind, wurden nicht mitgeführt.

Insbesondere bei unserem Mandanten, Herrn Guido Reil, wurden keinerlei verbotene Gegenstände gefunden. Die Polizei allerdings schloss unseren Mandanten gleichwohl von der Versammlung aus und erteilte auf Basis des allgemeinen Polizeirechts einen Platzverweis. Als unser Mandant erklärte, er könne dies überhaupt nicht nachvollziehen, da er doch nur friedlich an der Versammlung teilnehmen wolle, wurde ihm die Ingewahrsamnahme angedroht. Unser Mandant erklärte daraufhin erneut, dass er dieses Verhalten nicht nachvollziehen könne und rechtstaatliche Bedenken habe. Wenn er nicht an der Versammlung teilnehmen könne, könne man ihn ja auch sofort einsperren. Daraufhin wurde unser Mandant dann auch prompt dem Gewahrsam zugeführt.

Wir wurden beauftragt, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zu bewerten und Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen zu erheben, falls wir zu dem Ergebnis kommen, dass diese rechtswidrig waren.

2.

Das Ergebnis unserer Prüfung ist, dass sowohl der Ausschluss aus der Versammlung als auch der Platzverweis und die anschließende Ingewahrsamnahme rechtswidrig waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach betont, dass die durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährte Versammlungsfreiheit eines der wesentlichsten Grundrechte einer repräsentativen Demokratie sei. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen für Eingriffe in dieses Grundrecht. Der Ausschluss eines Teilnehmers aus einer Versammlung ist nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG nur dann möglich, wenn der Teilnehmer die Ordnung der Versammlung gröblich stört. Dies ist in Anbetracht der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nur der Fall, wenn vom Teilnehmer eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung der Versammlung ausgeht und den Ausschluss erforderlich macht. Nach unserer Einschätzung liegen diese Voraussetzungen vorliegend nicht vor. Für unseren Mandanten hat die Versammlungs- und Meinungsfreiheit als Politiker einen besonders hohen Stellenwert. Da von unserem Mandanten keine Gefahr ausging, er war nicht bewaffnet, trug keine gefährlichen Gegenstände bei sich und störte auch in keiner Weise die Versammlung, lagen die Voraussetzungen für einen Ausschluss ersichtlich nicht vor.

a)

Es wurde bei einem der Sicherheitsleute, die unser Mandant nicht selbst beauftragte, ein Pfefferspray gefunden. Dieses führte der Sicherheitsmann allerdings nur versehentlich bei sich. Vor Beginn des Einsatzes am 1. Mai hat er lediglich die Jacke vom Vortag angezogen, in der sich ein Pfefferspray befand. Dieses wurde vor der Durchsuchungsmaßnahme sofort der Polizei ausgehändigt. Spätestens nach Übergabe des Pfeffersprays ging von der gesamten Gruppe

keinerlei Gefahr mehr aus.

Unseren Mandanten von der Teilnahme an der Versammlung auszuschließen, war daher rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich auch aus der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme. Der Ausschluss des Sicherheitsmannes wäre ausreichend gewesen. Nach unserer Meinung hätte schon die Übergabe des Pfeffersprays gereicht, um die gesicherte Prognose treffen zu können, dass von unserem Mandanten keinerlei Gefahr für die Versammlung ausgeht und er diese insbesondere nicht stören wird.

b)

Die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an der Versammlung hat die Rechtswidrigkeit des Platzverweises und der Ingewahrsamnahme unseres Mandanten zur Folge. Nach einer Ingewahrsamnahme muss zudem unverzüglich ein Antrag auf richterliche Entscheidung über die Fortsetzung der Ingewahrsamnahme gestellt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen war dies nicht der Fall. Damit dürfte die Ingewahrsamnahme auch gegen den verfassungsrechtlich vorgesehenen Richtervorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 GG verstoßen haben.

c)

Letztendlich ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit immer eine Abwägung der wechselseitigen Interessen unter Berücksichtigung der Grundrechte vorzunehmen. Die konkrete Gefahreinschätzung ist hierbei von erheblicher Bedeutung. Wir haben unserer Prüfung die Darstellung des Sachverhaltes durch unseren Mandanten zugrunde gelegt, da uns die etwaigen Hintergründe, die die Polizei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt haben könnte, nicht bekannt sind. Für uns ist aktuell aber nicht ersichtlich, welche weiteren gefahrerhöhenden Momente mit Ausnahme des Pfeffersprays hätten in die Ermessensausübung mit einfließen können. Wir nehmen daher an, dass das gesamte Vorgehen der Polizei rechtswidrig war. Wir werden deshalb auftragsgemäß Klage auf Feststellung vor dem Verwaltungsgericht erheben dahingehend, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren.

Datteln, den 16.05.2018

Kanzlei Kuhlmann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH